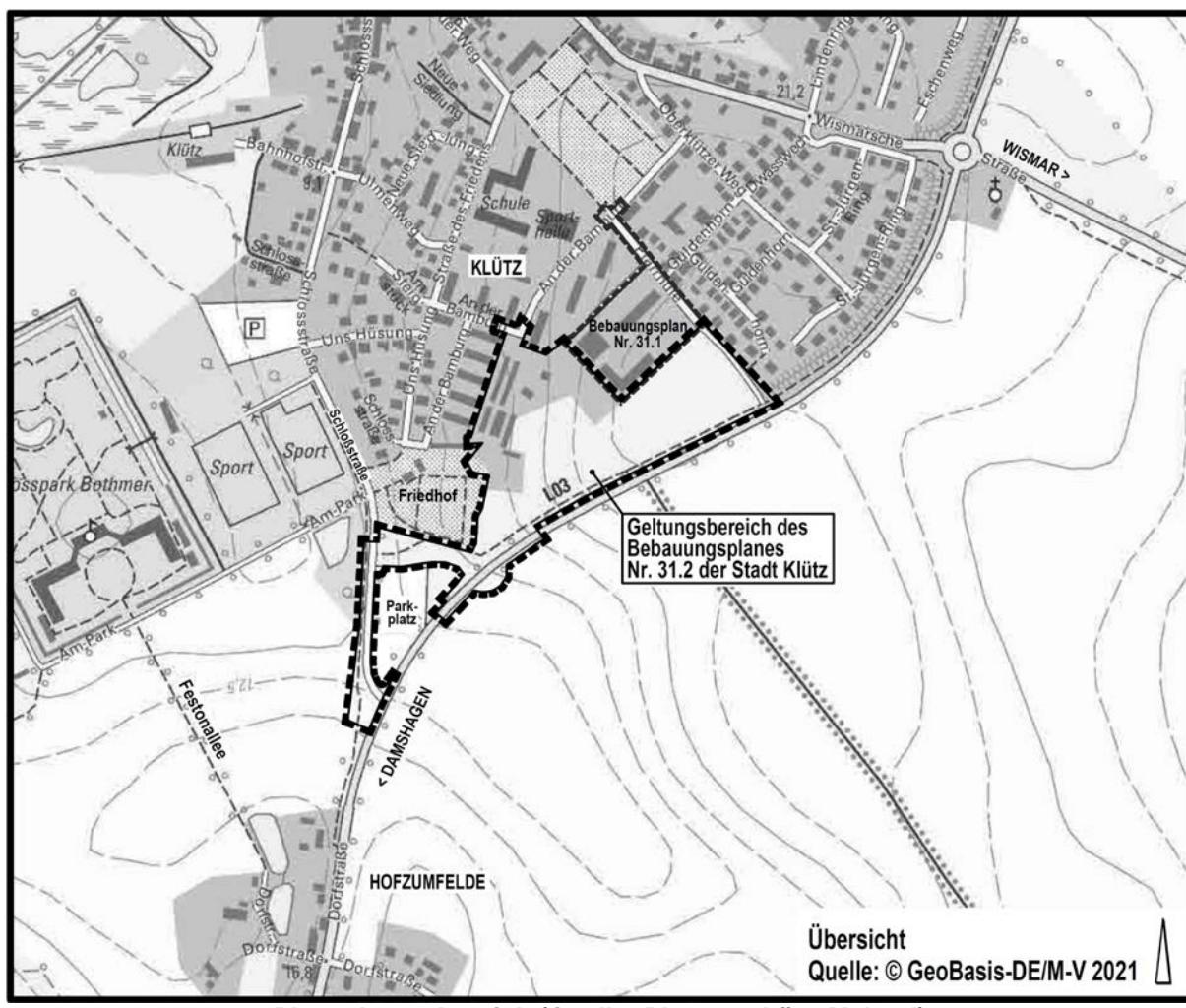


**Stadt Klütz**  
**Bebauungsplan Nr. 31.2 für den Bereich zwischen der Landesstraße**  
**und der Bebauung an der Bamburg**  
**(Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Nordwestmecklenburg)**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) auf Grundlage einer  
Potenzialabschätzung**



Plangeltungsbereich (Quelle: Planungsbüro Mahnel)

**Auftraggeber:** Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen

**Verfasser:** Gutachterbüro Martin Bauer  
Theodor-Körner-Straße 21  
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 17. Januar 2025

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Einleitung .....	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren .....	10
3.1	Vorbelastungen .....	10
3.2	Baubedingte Wirkfaktoren .....	10
3.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	10
3.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
3.5	Kumulative Wirkfaktoren.....	10
4	Gesetzliche Grundlagen.....	11
5	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	14
6	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände .....	15
6.1	Brutvögel.....	15
6.1.1	Methodik.....	15
6.1.2	Ergebnisse.....	15
6.1.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	17
6.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	17
6.2	Reptilien.....	17
6.2.1	Methodik.....	17
6.2.2	Ergebnisse.....	17
6.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien .....	17
6.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien .....	18
6.3	Amphibien .....	18
6.3.1	Methodik.....	18
6.3.2	Ergebnisse.....	18
6.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien .....	18
6.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien .....	19
7	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse .....	19
7.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	19
7.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....	19
7.3	Vorsorgemaßnahmen.....	20
8	Rechtliche Zusammenfassung .....	20
9	Literatur.....	21

Bearbeiter: Martin Bauer

## 1 Einleitung

Es soll im Bereich zwischen der Landesstraße und der Bebauung an der Straße „An der Bamburg“ ein allgemeines Wohngebiet entstehen. Die Anbindung der notwendigen Erschließungsstraßen des geplanten Wohngebietes soll über einen Kreisverkehr erfolgen. Unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit für das Stadtbild soll das Konzept für die Stellplätze entwickelt werden.



Abbildung 1: Plangeltungsbereich auf Luftbildbasis (Quelle: Planungsbüro Mahnel).

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer Potenzialabschätzung der planungsrelevanten Artengruppen. Es wurden die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet.

## 2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um den Bereich nördlich der Ortsumgehung von der Abfahrt zur Schlossstraße bis zur angrenzenden Bebauung. Es handelt sich um den ehemaligen Standort der beräumten Gartenanlage und gemähte Grünlandflächen. Zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung sind Gebüschstrukturen vorhanden. Diese Gebüschstrukturen weisen eine sehr hohen Anteil an Armenischer Brombeere (*Rubus armeniacus*) auf. Das Gelände ist von Wegen durchzogen. Im Südwesten befindet sich der Parkplatz für Schloss Bothmer. Der Parkplatz selbst ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Im Nordwesten befanden sich eine verschlossene Garagenanlage. Diese Garagenanlage wurde nach einer artenschutzrechtlichen Begutachtung zwischenzeitlich abgebrochen. Bestandteil des Untersuchungsgebietes sind auch die Alleeäume an der Ortsumgehung und Bäume, überwiegend etwa 40jährige Linden, sowie die Siedlungsgebüsche.

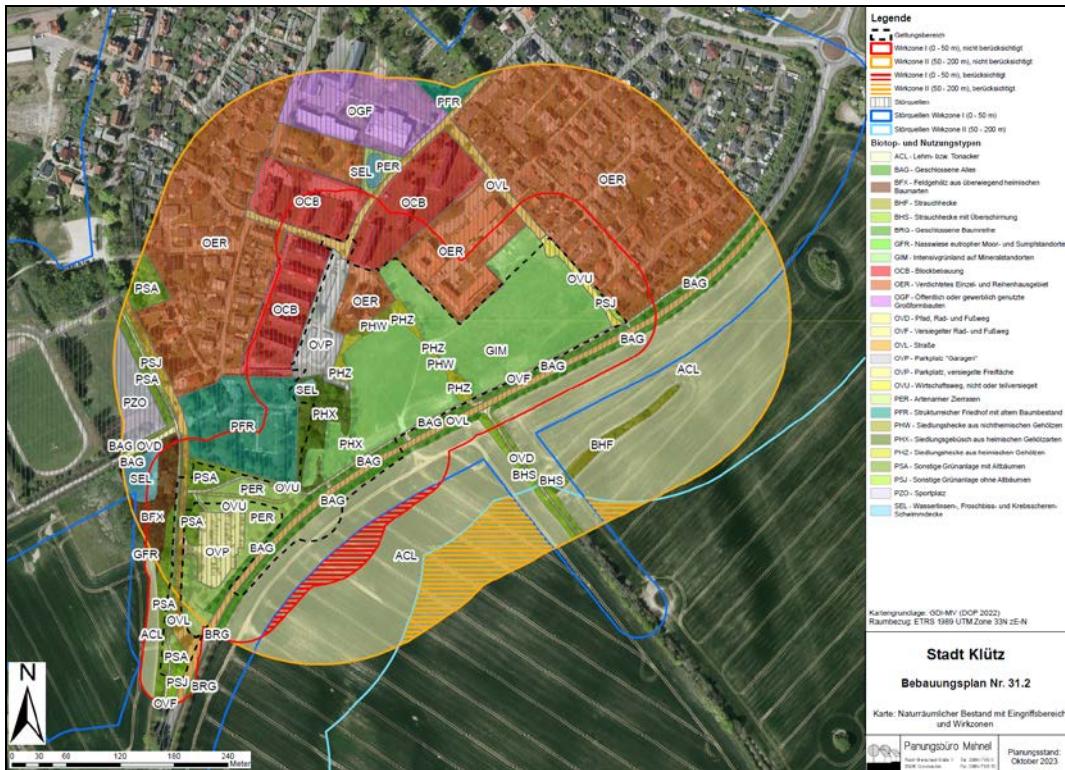


Abbildung 2: Ansicht des Biotopbestandes des Plangeltungsbereiches und der Umgebung. Die Wirkzone 1 ist rot dargestellt (Quelle: Planungsbüro Mahnel).

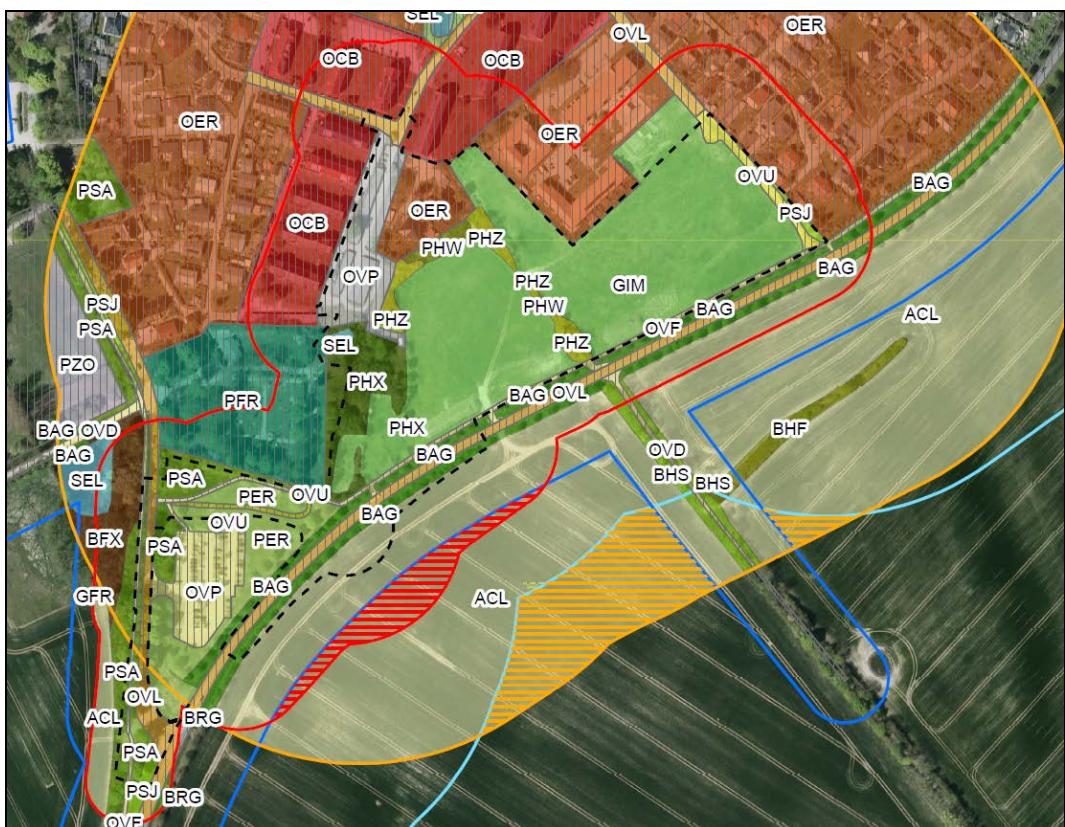


Abbildung 3: Ansicht des Biotopbestandes des Plangeltungsbereiches und der Umgebung (Detail). Die Wirkzone 1 ist rot dargestellt (Quelle: Planungsbüro Mahnel).



**Abbildung 4:** Ansicht des Parkplatzes von Schloss Bothmer. Der Parkplatz selbst ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes aber Bestandteil des Untersuchungsgebietes.



**Abbildung 5:** Intensiv gepflegte Rasenflächen mit versiegelten Wegen im Plangeltungsbereich.



Abbildung 6: Linden und Rosskastanien im Plangeltungsbereich.



Abbildung 7: Ansicht der angrenzenden Bebauung und gemähte Freiflächen im Plangeltungsbereich.



Abbildung 8: Gemähte Freiflächen im Plangeltungsbereich und Gebüschstrukturen am Rand des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 9: Garagen, die mittlerweile abgebrochen wurden.



Abbildung 10: Neu errichtetes Wohngebäude im Plangeltungsbereich.



Abbildung 11: Ansicht des Plangeltungsbereiches in Richtung der Ortsumgehung.



Abbildung 12: Gebüsch der Armenischen Brombeere am Rand des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 13: Ansicht einer Freifläche an den Garagen.

### **3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können.

#### **3.1 Vorbelastungen**

Das Vorhabengebiet ist stark vorbelastet. Es handelt sich um von Siedlungsflächen und Straßentrassen umgebene Flächen sowie Flächen einer abgebrochenen Gartenanlage.

Diese maßgeblichen Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens einschließlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen.

#### **3.2 Baubedingte Wirkfaktoren**

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen
- Rückschnitt und Entfernung von Gehölzen in Teilbereichen

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

#### **3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Flächenverlust durch Überbauung von bisher nicht versiegelten Flächen.

#### **3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Auswirkungen stellen visuelle und akustische Störungen wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der Nutzung der Gebäude und Stellplätze dar.

#### **3.5 Kumulative Wirkfaktoren**

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Arten einwirken können, sind nicht bekannt bzw. der artenschutzrechtlich relevante Funktionsverlust ist im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen bereits ausgeglichen.

## 4 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschieden.

### Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.8.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biototypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

## 5 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend erfolgt eine Prüfung der Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen.

**Tabelle 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet *	Untersuchung	Potenzialabschätzung
Amphibien	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	-	x
Reptilien	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	-	x
Brutvögel	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	-	x
Rastvögel	Potenzielle Rastflächen sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Fledermäuse	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden. Diese werden aber nicht beeinträchtigt.	-	-
Muscheln	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schnecken	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Libellen	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Käfer	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schmetterlinge	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Meeressäuger	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Landsäuger	Potenzielle Habitate sind zwar vorhanden, scheiden aufgrund der Siedlungsnähe aus.	-	-
Fische	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Gefäßpflanzen	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-

Die Angaben beziehen sich auf die planungsrelevanten Arten der Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf Europäische Vogelarten.

\* Die Angaben beziehen sich auf den aktuellen Biotopbestand, unterstellt durch eine Plausibilitätsprüfung.

Im vorliegenden Fall werden die Artgruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Rahmen einer Potenzialabschätzung betrachtet.

## 6 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten planungsrelevanten Artengruppen. Alle übrigen Arten und Artengruppen wurden im Zuge der Relevanzprüfung in Verbindung mit Tabelle 2 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) ausgeschlossen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Potenzialabschätzung der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Untersuchungsgebiet. Zusätzlich erfolgten Geländebegehungen (25. Juli 2022 und 3. Oktober 2024) zur Plausibilitätsprüfung. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen. Es wurde in Anlehnung an die HzE (2018) verfahren. Der Plangeltungsbereich wird als Untersuchungsgebiet betrachtet. Dies ist infolge der Siedlungslage und der angrenzenden Straßentrasse als ausreichend zu bewerten.

### 6.1 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvögel des Untersuchungsgebietes. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

#### 6.1.1 Methodik

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvogelbestandes des Untersuchungsgebietes auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypen (vergleiche Biotopkartierung im Umweltbericht) und einer zweimaligen Begehung des Gebietes am 25. Juli 2022 und 3. Oktober 2024 zur Plausibilitätsprüfung.

#### 6.1.2 Ergebnisse

Es kommen im Betrachtungsgebiet potenziell die in Tabelle 2 aufgeführten Brutvogelarten vor. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Straßenverbindung und die intensive Siedlungsnutzung insbesondere durch Prädatoren (Hunde und Katzen) war im Nahbereich nicht mit wertgebenden gefährdeten Arten zu rechnen (GASSNER 2010). Die in den Tabelle 2 dargestellten Brutvogelarten stellen den maximal möglichen Brutvogelbestand aufgrund der Biotausstattung dar. Störungsempfindliche Brutvogelarten, Arten mit einem hohen Minimalarealanspruch und gefährdete Arten wurden auch ausgeschieden.

**Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Brutvögel der Gehölze und Gebüsche**

Ifd. Nr.	Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	VSchRL	BArtSchV	- RL M-V (2014)	- RL D (2020)
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X	Bg	-	-
3	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	Bg	-	-
4	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg	-	-
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	X	Bg	-	-
6	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg	-	-
7	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X	Bg	-	-
8	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	Bg	-	-
9	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-
10	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-
11	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-
12	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-
13	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	X	Bg	-	-
14	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-
15	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	X	Bg	-	-
16	Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	X	Bg	V	-
17	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-
18	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	Bg	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY ET AL. 2020) angegeben.

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY ET AL. 2020) angegeben.

#### Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

#### Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

#### Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Art

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. In der Tabelle 2 werden die potenziell vorkommenden Brutvogelarten dargestellt.

Wertarten kommen im Plangeltungsbereich nicht vor. Bodenbrüter kommen im Untersuchungsgebiet ebenfalls, auch aufgrund des hohen Prädatorendrucks und die teilweise intensive Nutzung der Offenflächen nicht vor.

### **6.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel**

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es beim Rückschnitt der Gehölze und Gebüsche bzw. bei der Entfernung der Gehölze und Gebüsche in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar nicht zur Beeinträchtigung der Brutvögel gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG. Die ökologische Funktion wird während und nach der Baumaßnahme weiterhin erfüllt. Relevante Auswirkungen auf die Brutvogelarten sind nicht zu erwarten. Entsprechend besteht bezüglich der Brutvögel keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

### **6.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss der Rückschnitt der Gehölze und Gebüsche bzw. bei der Entfernung der Gehölze und Gebüsche in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Sollten Rückschnittmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

## **6.2 Reptilien**

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und in Ergebnis der Untersuchung war potenziell von einer geringen Bedeutung für Reptilien auszugehen. Dies war auch aufgrund der Biotausstattung und der Verinselung zu erwarten. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung abzuleiten.

### **6.2.1 Methodik**

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgte eine Potenzialabschätzung auf Grundlage des Biotopbestandes und der derzeitigen Nutzung des Planbereiches.

### **6.2.2 Ergebnisse**

Das Untersuchungsgebiet stellt keinen maßgeblichen Habitatbestandteil für Reptilien dar. Lediglich die wanderungsaktive Ringelnatter kann auf ihrer Migration das Untersuchungsgebiet queren. Das Vorkommen der Zauneidechse kann definitiv aufgrund des Fehlens der Habitatquisiten bzw. aufgrund des bindigen Substrates ausgeschlossen werden.

### **6.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien**

Der Plangeltungsbereich stellt keinen maßgeblichen Habitatbestandteil für Reptilien dar. Ein zufälliges Frequentieren der wanderungsaktiven Arten kann gelegentlich

erfolgen. Insbesondere baubedingt kann es potenziell zu Beeinträchtigungen bzw. zu Tatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG kommen.

Diese Beeinträchtigungen können durch die Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien.

### **6.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien**

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

## **6.3 Amphibien**

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Biotope die im weiteren Sinne als Gewässer und damit als potenzielle Vermehrungshabitate für Amphibien geeignet wären. Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund seiner Biotopstruktur und seiner Verinselung eine potenziell geringe Bedeutung als Migrationskorridor für Amphibien.

### **6.3.1 Methodik**

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgte eine Potenzialabschätzung des Vorhabengebietes bezüglich der Habitatfunktion für Amphibien, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. mögliche Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

### **6.3.2 Ergebnisse**

Im Nordwesten des Plangeltungsbereiches befindet sich eine Hohlform, die mit Betonelementen ausgebaut ist, die das Regenwasser von den Neubauten aufnimmt. Die Senke weist keine submerse Vegetation auf und führt nur nach Starkregenereignissen temporär Wasser. Das Gelände ist in dem Bereich überwiegend mit der Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*) verbuscht und stark beschattet. Dieses technische Gewässer hat keine Bedeutung als maßgeblicher Habitatbestandteil für Amphibien.

Potenziell können die Brombeergebüsche vom Europäischen Laubfrosch gelegentlich genutzt werden. Der Europäische Laubfrosch wandert nach der Laichzeit bis 500 m umher, ohne eine Bindung an den Lebensraum zu haben. Sein Auftreten wäre aber artenschutzrechtlich nicht relevant.

### **6.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien**

Beim Vorhabengebiet handelt es sich um einen stark vorbelasteten Siedlungsbereich umgeben von Straßentrassen und Siedlungsflächen. Lediglich baubedingt kann es zu temporären geringen Beeinträchtigungen kommen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen.

### 6.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

## 7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert. Auf eine Verwendung von unübersichtlichen Formblättern wird aufgrund der besseren Nachvollziehbarkeit der textlichen Beschreibung verzichtet.

### 7.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der, durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

#### Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### Reptilien

Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### Amphibien

Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

### 7.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

#### Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll Fällung von Gehölzen und Gebüschen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Sollen Baumgehölze außerhalb dieses Zeitraumes gefällt werden, ist vorher eine Begutachtung bezüglich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

### **Reptilien**

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

### **Amphibien**

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

## **7.3 Vorsorgemaßnahmen**

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

### **Brutvögel**

Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

### **Amphibien**

Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

### **Reptilien**

Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

## **8 Rechtliche Zusammenfassung**

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für die Realisierung des Vorhabens bei Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht.

## 9 Literatur

**BAST, H.-D.O.G., BREDO, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & H.M. WINKLER, (1992):** Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

**DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995):** Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung“ der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

**KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

**RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPPOP O., STAHLER J., SÜDBECK P. & C. SÜDFELDT (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30.September 2020.

**SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SÜDFELDT, C. (2005; Hrsg.):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014):** Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

## Richtlinien und Verordnungen

**Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):**

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021).

**Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten  
Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)).**

**Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003).**

**Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie).**